

222

C  
228





vi, 96<sup>r</sup> 6

Act. II, 580.





15.  
15.  
Entwurf

eines

FORMULARS,

Wornach

die Vollmachten füglich eingerichtet  
werden können/

*Ex Electis discept. Forens. Bergerianis,*

Mit gewissen Anmerkungen

gestellt

von

D. Christoff Heinrich Bergern.

---

Leipzig/

Zu finden bey Friedrich Lanckischens Erben

ANNO 1711.



12

Formular

1717

# FORMULARS

1717

de Collatione et Regulae

1717

1717

1717

1717

1717

1717

1717

1717

1717







\* \* \* \* \*



Eldergestalt in denen Rechtlichen Processen für-  
nemlich der Legitimations-Punct pro substantia-  
li zu achten / und zu förderst mit gehöriger Cir-  
cumspection fest zu stellen / wird billich außser  
Zweiffel gesetzt. Dahingegen die tägliche Er-  
fahrung bewähret / wie öftters von denen Princi-  
palen / auch wohl geübten Advocaten selbst / bey  
projectirung einer Vollmacht / oder Extension eines hierzu erhaltenen  
Blanquets / diffals geirret / und hierdurch ein kostbarer Pro-  
cess, mit Verlust der edlen Zeit / des Geldes / auch wohl der Sache  
selbst / veranlasset werde. Ungeachtet nun in

*Elect. Discept. forens. pag. 217. seqq.*

ein Formular einer Vollmacht a Dn. Parente gestellet / und selbiges  
ausführlich gefasset worden / so hat iedennoch sich geäußert / daß auch  
diejenigen / welche sonst gedachtes Buch in Händen haben / sich sol-  
chen Formulars nicht gebrauchet / sondern ihrem eigenen Wahn /  
nicht ohne empfindlichen Schaden / gefolget. Wannhero / und  
da besonders besser / denen Vollmachten zu viel / als zu wenig einzur-  
ücken / und solchergestalt rathsam / allerhand hierbey besorgenden  
Beschwerlichkeiten vorzukommen / nicht undienlich zu seyn erachtet  
wird / daß angeregtes Formular zu Behuff derer Einheimischen /  
so wohl Ausländischen / anderweit absonderlich und zwar mit un-  
terschiedenen Anmerkungen zum Druck befördert werden möge.



## Formular einer Vollmacht. (a)

Ich Endes-Unterscriebener vor mich/ meine Erben und  
 Erbnehmen/ (b) hiermit urkunde und bekenne: Demnach  
 ich in Sachen mich Kl. an einem/ N. N. Beklagten andern  
 Theils betreffend/ eines Gevollmächtigten benöthiget/ daß ich  
 N. N. zu meinem Anwalden erwählet/ (c) und bestellet habe/  
 dergestalt und also/ daß ermeldter N. vor denen Gerichten N.  
 oder wohin sonst die Sache kommen dürffte/ meinertwegen  
 Klage auch Wiederklage erheben/ Gewehr der selben angelo-  
 ben/ (d) auch/ da es/ nach Gelegenheit des Processus/ oder son-  
 sten/ erfordert wird/ cautionem rati bestellen/ (e) oder/ da ich  
 beklaget würde/ dagegen excipiren/ die an mich gerichtete Ci-  
 tationes iederzeit annehmen/ (f) mit Gegentheile vor allen  
 Dingen die Güthe pflegen/ nach Gelegenheit des Processus/  
 und der Sachen Bewandniß/ auff die Klage sich einlassen und  
 antworten/ auch den Krieg Rechtens negative oder affirmati-  
 ve (g) befestigen/ so wohl/ was hierbey von ihme/ oder mir  
 selbst verneinet worden/ nachhero hinwieder einräumen und  
 zugestehen/ (h) ferner litem reassumiren/ juramenta de- und re-  
 feriren/ auch acceptiren/ und meinertwegen zur würcklichen En-  
 desleistung sich offeriren/ (i) den End hinwieder fallen lassen/  
 dilationes ohne Unterscheid suchen/ in gleichen Urkunden/ nach  
 eigenem Gefallen/ wie nicht weniger vidimirte/ und gemeine  
 Abschriften vor Originalien zu recognosciren/ (k) auch selbige  
 pro editis und recognitis halten/ Beweis und Gegenbeweis/  
 Bescheinigung und Gegenbescheinigung führen/ derer selben  
 sich wiederum begeben/ Zeugen und Articul fallen lassen/  
 auch selbige einräumen/ Leuterung und Oberleuterung/ Ap-  
 pellation und das remedium nullitatis einwenden/ diesel-  
 ben gebührend prosequiren/ justificiren/ und vollständig  
 ausüben/ restitutionem in integrum suchen (l) solchen remediis  
 hinwieder renuntiren/ um execution, immission, taxation, sub-  
 hasta-



hastation gebührend anhalten/licitiren und adjudication bitten/  
 das Rauffgeld deponiren/ dagegen auch die execution und im-  
 mission vor vollstreckt halten/ Arrest anlegen/ und vollständig  
 prosequiren/ auch hinwieder relaxiren/ Bestellung eines Cura-  
 toris bonorum & ad litem, (m) ingleichen eine eydliche Specifi-  
 cation des Schuldners Vermögens suchen / die zur Ungebühr  
 veräußerte Mittelre revociren/ ingleichen mit des Schuldners  
 Curatore, und denen Gläubigern super liquido, (n) & prioritare,  
 verfahren/ dann compromittiren/ transigiren/ (o) Capital, Zin-  
 sen und Unkosten liquidiren/ einheben und darüber quittiren/  
 (p) dem Processu renuntiren/ und im übrigen alles dasjenige/  
 was der Sachen Nothdurfft erfordert/ und ich gegenwärtig/  
 selbst verrichten könnte/ thun und verrichten möge; Wie denn  
 hiernächst ich mehrgedachtem meinem Bevollmächtigten in  
 specie Macht und Gewalt gegeben haben will/ (q) toties, quo-  
 ties, oder iterum iterumque, das ist/ ein oder mehrmahl/ so oft  
 es ihme beliebig/ einen oder mehrere zu substituiren / dabene-  
 ben denen Substitutis hinwieder dergleichen potestät / daß sie  
 ein oder mehrmahl einen oder mehrere/ nach Gefallen/ ander-  
 weit substituiren und wiederum revociren mögen/ zuertheilen/  
 auch solches alles/ so oft es ihm gefällig / zu thun und zu ver-  
 richten. Ich verspreche auch alles/ was meine con- und sub-  
 stituirte gehandelt / genehm/ (r) und sie disfalls Schadlos zu  
 halten/ (s) bey Verpfändung meiner Haabe und Güther / so  
 viel hierzu vonnöthen. Endlich (t) erkläre ich mich, daß/ da  
 ich selbst entweder schriftlich oder mündlich/ etwas vor Ge-  
 richte handeln würde/ dadurch gegenwärtige Vollmacht kei-  
 nesweges aufgehoben / sondern nichtsdestoweniger allent-  
 halben bey Kräften bleiben solle. Treulich und sonder Ge-  
 fährde. (u) Urkundlich habe ich diese Vollmacht eigenhän-  
 dig unterschrieben/ und (x) besiegelt. (y) So geschehen N.  
 den 23. Dec. 1710. (z).



## Anmerkungen.

(a) Von einer Vollmacht in stricta significatione seynd zu unterscheiden: (1. Actorium, (2. ein Instrumentum Syndicatus. Was anfänglich das Actorium betrifft/wird selbiges allein a persona accessoria, als tutore, curatore aetatis, aut lexus, gestellet/

*l. 11. C. de procurat.*

Dahingegen eine Vollmacht stricto sensu iederzeit von dem Principal selbst vollzogen werden muß/

*l. 1. pr. l. 43. §. 1. r. l. 8. 11. 23. C. de procur.*

Wannhero derjenige/welcher von einem Unmündigen oder einer Weibespersohn nebenst dem Vormunde zugleich bestellet wird/ eigentlich nicht pro actore, sondern mandatario zu halten. Ungeachtet sonst dieser Unterscheid in foro nicht attendiret/sondern auch derjenige/ so proproprie ein Procurator, v. c. mulieris, nur als actor auffgeführt wird/ wie zu lesen

*Elect. disc. for. pag. 318.*

Wobey die regul zu setzen: ein actorium ist effectu juris so viel/als ein mandatum generale. Bey welcher Bewandniß die actus, welche eines mandati specialis benöthiget/ so wenig von einem Actore, als procuratore generali expediret werden mögen. Bey dem Syndicatus ist anzumercken/ (1. daß certa de universitate membra, ungeachtet selbige nomine colectivo gefasset worden/zum Exempel/ Pserdnere oder Hüffnere/ingleichen Cossäten/oder Handfröhnerne/ vor eine Universität nicht zu achten/also auch von denenselben nicht ein Syndicus, sondern nur ein Anwald in sensu populari bestellet werde. Nach dem nun Inhalts des Dippoldiswaldischen Mandats de anno 1691. die citationes ordentlich denen Principalen zu insinuiren/mag/zumahl auf Anhalten des Gegentheils/ denen litigirenden Hüffnern und Cossäten wohl aufferleget werden/daß/zu Verhütung der wegen der Insinuation besorgenden grossen Beschwerligkeit/ die Vollmacht in specie auch auf die Annehmung derer citationum gerichtet werden solle/wie davon/so wohl von mehrern differentien zwischen einer Universität/



verität/und deren colectivo nomine gefassten membris,

*Elect. disc. for. pag. 74. 76. 77.*

Erwehung geschieht. (2. Daß zur Legitimation derer Vormündere / an Seiten derer Unmündigen/ und Weibespersohnen/ welche bey einer Universität sich befinden/ die Tutoria und Curatoria erfordert werden. (3. Daß einem Instrumento Syndicatus die Verzicht des beneficii ordinis & divisionis, jedoch nur an Seiten Klägers/ an statt des sonst erforderthen Vorstandes/ einzuverleiben. Der effectus solcher Verzicht bestehet darinn/ daß so dann Beflagten/ ohne vorhergehende Excussion des bestelthen Syndici, alsofort die Constituentes ingesamt/ oder auch einen einzigen von ihnen / in solidum, zu reconveniren / ingleichen von ihme die sämtlichen auff die Convention gewendeten Unkosten zu fordern unbenommen/

*Elect. disc. For. pag. 269. ubi praeterea monetur, renunciationem utriusque beneficii tum instrumento Syndicatus minus inferendam esse, cum ii, qui constituerunt Syndicum, possideant bona immobilia communia, Gemeinshaftts Güthere / quandoquidem eorum possessio a satisfactione, & quod ex eo consequitur a necessitate renunciationis, relevat.*

(4. Daß die Subscription bey dergleichen Syndicat nicht von nöthen / sondern es bey Aufdruckung des gemeinen Innsiegels sein Bewenden habe/

*Elect. pag. 270.*

(b) Die Clausula heredum wird Vermöge des Reichs-Abschieds de anno 1654. §. 99. ingleichen des Churfürstl. Sächs. Mandats de anno 1655. ad vitandam solennem litis reassumptionem unter die requisita mandati gerechnet. Ungeachtet nun die anno 1699. angeordnete Königl. Pohl. und Churfürstl. Sächs. Deputation dafür gehalten/ daß/ weil disfalls ein transitus instantiae legalis vorhanden/ selbige clausul in Zukunft aus denen Vollmachten füglich hinweg gelassen werden könne/

*Elect. pag. 484.*



so seynd iedennoch in gegenwärtigem Fall zweene Fragen: (1. ob der Erbe den von dem Verstorbenen angefangenen process fortzusetzen schuldig? (2. ob selbiger Erbe an die Person des von dem defuncto bestellten Anwalts dergestalt verbunden / daß / ehe und bevor von ihm ein ander procurator constituiret wird / er des ersten fernere Handlungen genehm halten müsse? wohl zu unterscheiden / und davon die erste zwar zu affirmiren / die andere aber billig zu verneinen / es sey denn / daß dem Mandat die clausula heredum eingezeichnet worden /

per ea, quae proponuntur *Elect. pag. 485. seq.*

Wannhero oberwehnte Clausul auff gewisse Masse billig bey Kräfften bleibet. Hiernächst ist zu erinnern / daß (1. vermittelst des Wortes: Erbnehmen; eigendlich heredes Praetorii, sive bonorum possessores zu verstehen. (2. Die clausula heredum auff das Instrumentum Syndicatus nicht zuerstrecken / in Erwägung / daß eine Univerſität / auch ein Collegium nicht absterbet / sondern wegen der surrogation vor perpetuirlich gehalten wird. (3. Selbige clausul ebenmäßig in actorio unvonnöthen / also auch die Frage / ob in demselben die heredes des actoris, oder vielmehr des principalens / zu bemercken / ganz vergeblich. (4. Mehrberührte Clausul vermittelst der Caution de rato mit Bestande nicht suppliret werden könne / worvon mit mehrern Meldung beschiehet

*Resolut. Lauterb. pag. 91 jun. Elect. disc. For. pag. 318.*

(c) Da auff zwey oder mehrere das Mandat gerichtet / ist auff die 4. modos constitutionis procuratoriae pluralis, worvon

*Elect. pag. 241. und fürnehmlich Supplem. part. 1. pag. 107. seq. & part. 2. pag. 271. seq.*

gehandelt wird / das Abschen zu richten / und daraus insonderheit / zu Vorkommung allerhand disputats / der dritte / conjunctim & divisim, samt und sonders / bezubehalten. In dubio duo, pluresve, ab uno con-vel substituti intelliguntur, ita, ut alter sine altero sigillatim negotia judicialia expedire non possit,

*Supplem. part. 2. cit. pag. 271.*

(d) In-



(d) In gemein wird dafür gehalten/ daß die Angelobung der Gewehr kein Speciale mandatum erfordere/ sondern mit einem generali sich begnügen lasse/

*Carpz. proc. tit. 5. art. 2. n. 50. seqq. § 1. Decif. 30.*

Welche Meynung insonderheit dahero/ daß unter denen in der Vollmacht ausgedruckten Worten: Die Klage fortzustellen; die praestatio guarandae, als ein necessarium antecedens, mit begriffen/wohl vertheidiget werden mag/

*arg. l. 56. de procur.*

nichts desto weniger ist/ in mehrer Erwägung/ daß vermög der Churfürstl. Sächsl. Process- und Gerichts-Ordn. tit. 5. §. Do auch & tit. 18. §. 1. ingleichen der n. Constitut. §. 1. nach angelobter Gewehr Klägern an einem Theil die Klage zu ändern/ andern Theils hierüber der Eydes delation sich zu gebrauchen/ nicht gestattet wird/ inmaßen Carpovius selbst

*cit. Decif. 30. n. 11. jun. proc. tit. 6. art. 2. n. 57. § tit. 11. art. 1.*

*n. 97. seqq.*

bekennet/ also die Angelobung der Gewehr/ da zumahl selbige auch pro specie cautionis, demnach allerdings pro actu magni praesudicii, zu achten/ sicherer/ daß selbiger actus ebenmäßig in der Vollmacht ausgedrucket werde. Wie denn in der Juristen-Facultät zu Wittenberg/ in causa Caspar Günthers contra Susannen Güntherin/ ad interrogationem des Amtmanns zu Stolpen M. Nov. 1707. daß Kläger die gesonnene Gewähr der Klage in Person/ oder durch einen in specie hierzu legitimirten Anwalden anzugeloben/ zc. schuldig/ erkandt. Hiernächst in dem Hoffgerichte daselbst *Term. Erhardi* 1711. in causa Sophien Nierösin contra Sabinen Sophien von Schlabberndorff/ die von einem Curatore mulieris angelobte Gewähr der Klage vor beständig nicht geachtet/ sondern/ daß Klägerin entweder in Person nebenst ihrem Curatore, oder durch einen von beyden hierzu in specie bestellten actorem, proprie procuratorem; selbige Gewähr würcklich anzugeloben/ zc. schuldig/ gesprochen worden. *Add. D. Rivin. ad Ord. proc. Sax. tit. 12. enunt. 5. § 11. 7. enunt. 35.*



*circa fin.* ubi, novissime Scabinos Lips. secus respondisse, testatur.  
 (e) Die Bestellung der cautionis rati erfordert allerdings ein mandatum speciale, dahingegen derjenige, welcher durch dergleichen Bevollmächtigten obige caution bestellet/ordentlich immediate, oder mediate, per procuratorem nur diejenigen Actus, welche unter dem Mandato generali mit begriffen/feinesweges aber auch die übrigen/so eines specialis Mandati bedürffrig/bewerckstelligen mag/ es wäre denn/das der andere Part/welchem die cautio rati bestellet worden/ebenmäßig/was actus speciale mandatum requirentes betrifft/mit solcher caution sich begnügen lassen wolte/auf solchen Fall ist derselben der effectus praestationis ejus, quod interest, pro conditione personae, pro qua cautum est, gleichergestalt beyzulegen. Ex parte adversarii, cui cautum est, ist cautio rati, in negotiis, speciale mandatum requirentibus, voluntatis, nicht aber necessitatis.

*Elect. pag. 230.*

Worbey noch übrig/diese Frage: Ob einer nicht allein vor sich/sondern auch wegen seiner liris conforten oder Verwandten einen Anwalden bestellen könne? zu erwörtern. Die affirmativa ist ex analogia juris ohnschwer zu ermessen/

*Mev. 5. Decis. 97. § 296. n. 9. seqq.*

wie denn/selbiger gemäß/allhier obgesetzter Context eingerichtet worden/ungeachtet sonst nicht unbekandt/das in Camera Imperii die negativa beliebt/

*Klock. Relat. Cameral. vol. 169. n. 18. Blum. proc. Cam. rit. 10. n. 10.*  
 so wohl im Herzogthumb Magdeburg

*Ordinat. jud. noviss. §. 12. §. 8.*

ausdrücklich bestätigt worden.

(f) Jure Saxon. Electorali ist/vermöge des Dippoldiswaldischen Mandats de anno 1691. §. 6. die citation ordentlich dem Principal, da er im Lande sich befindet/entweder in faciem, oder ad domum, zu insinuiren. Nachdem aber iezuweilen der Principal die citation aus Unverstand/oder Unachtsamkeit liegen lässet/und davon dem Anwalden seine Nachricht giebet/also die fatalia verabsäumet/ist allerdings



dinges nämlich/daß der Vollmacht obige Clausul eingerücket werde/  
wovon

*Elect. pag. 66. seq.*

Nachricht zu befinden.

(g) Es wird zwar ingemein dafür gehalten/ daß die litis conte-  
station ohne Unterscheid/also auch affirmativa kein special Mandat  
erfordere/

*Mynsing. 4. Observ. 99. Carpzov. proc. tit. 5. art. 2. n. 16.  
seqq. & 1. Decis. 30.*

Allbiweil aber diese Meynung vielen Zweiffeln unterworfen/wie

*Elect. pag. 464. seq.*

gezeiget wird/ist besser gethan/wenn die Ausdruckung/Zuhalts des  
Formulars/ beschiehet.

(h) Gesezet/daß es bey der sententia communi, nach welcher  
die litis contestatio affirmativa unter dem Mandato generali mit be-  
griffen/zu lassen/ so hat es iedennoch eine andere Bewandniß in dem  
Fall/da dasjenige/was vormahls entweder von dem Anwalde/ oder  
dem Principal selbst/verneinet worden/ nachhero hinwieder affirmi-  
ret wird/ gestalt selbiges ohne special Mandat mit Bestande nicht  
beschehen mag/ wie denn auch die litis contestatio affirmativa, in  
mandato expressa, nur de prima zu verstehen/also keinesweges ad se-  
cundam,eamque revocatoriam prioris negativae zu erstrecken/

*Elect. pag. 463. seq.*

(i) Da gleich der Vollmacht die potestas deferendi jusjuran-  
dum eingerücket worden/ ist iedennoch hierunter zugleich die facultas  
referendi, velle offerendi nicht zu verstehen/ dahingegen unter de-  
nen Worten: potestas jusjurandum acceptandi, ebenmäßig die po-  
testas se offerendi ad jusjurandum begriffen/in Erwegung/daß de-  
& relatio jurisjurandi von einander ganz unterschieden/ die acceptatio  
& oblatio hingegen mit einander unzertrennlich verknüpfet/ wie  
ausfühelich gewiesen wird.

*Elect. pag. 253. seq. itemque Supplem. part. 2. pag. 274. seq.*

(k) Mandatum recognoscendi ist ordentlich/ ceteris paribus,  
also von documentis originalibus zu verstehen/ wannhero die re-



cognition derer gemeinen/auch vidimirten Abschriften/an statt derer Originalien/ohne special hierzu ertheilte Vollmacht süglich nicht bewerkstelliget werden mag. Jedoch ist obiger Clausul: Copien vor Originalien zu recognosciren/ diese generalis: nach eigenen Gefallen zu recognosciren/ gleich zu achten/

*Elect. pag. 759. seq.*

(1) Ist de restitutione principali zu verstehen/

*l. 25. §. 1. de minor. l. un. C. etiam per procurat. caus. in integr. rest. agi posse:*

Dahingegen incidens restitutio eines Mandati specialis nicht be-  
dürftig/sondern unter dem Mandato generali mit begriffen/

*c. 6. X. de in integr. restit.*

(m) Ingemein werden die genera curae bonorum & ad litem confundiret/ da jedoch selbige von einander wohl zu unterscheiden/ wie denn/zum Exempel/ ein creditor wohl zum curatore bonorum, aber nicht zum curatore ad litem bestellet werden kan/

*l. 2. de curat. bon. dand. Elect. pag. 1379. & Resol. Lauterb. pag. 752.*

(n) Der passus liquidus gehöret nicht allein ad munus curatoris ad litem, sondern kan auch von denen creditoribus, so wohl wieder jenen/ als unter einander disputiret werden/ wie denn dissals das factum ermeldten Curatoris denen Gläubigern nicht praejudiciren mag/

*Suppl. part. 1. pag. 474. seqq.*

(o) An etlichen Orten/ zum Exempel/ in Sachsen/ Weimar und Gotha/ ist odio litium heilsamlich geordnet/ daß die clausula transigendi dem Mandat nothwendig einzuverleiben/ und ohne derselben dergleichen Mandat nicht zuzulassen/

*vid. D. Martini Comment. for. tit. 7. §. 7. n. 56.*

(p) Diese Clausul ist an Seiten so wohl des Mandantis, als Mandatarii bedenklich/ in Betrachtung/ daß/ im Fall der erfolgten Zahlung/ der Mandans gegen den Mandatarium gnüglich nicht geschert ist/ und sich insonderheit der retention, oder compensation auf den empfangenen Vorschuß/ ingleichen die liquidirten Gebühren/ bez



befahren muß / hiernächst dem Mandatario hierbey allerhand Beschwernlichkeit / insonderheit ratione monetæ, auch anderer Zufälle halber wohl erwachsen mag / wannhero unterschiedene Anwälde von sich selbst von dergleichen Clausul zu abstrahiren pflegen.

(9) Die Mandata seynd stricti juris. Wannhero derjenige Anwald / welchem die facultas substituendi gegeben worden / einen andern zwar substituiren / aber nicht hinwieder die substitution expresse oder tacite, revociren / hiernächst der / so die potestatem substituendi & revocandi hat / zwar substituiren / und die Substitution expresse, oder tacite, revociren / nicht aber auch / nach beschehener und hinwieder revocirter Substitution, anderweit substituiren / ferner der / der potestatem substituendi einen oder mehr überkommen / nur auf einmahl einen oder mehrere / nicht aber successive mehrere / substituiren / dann der / so potestatem iterum iterumque, sive toties, quoties substituendi & revocandi überkommen / zwar mehrere zu unterschiedenen Zeiten substituiren / und deren substitutiones revociren / keinesweges aber auch dem substituto hinwieder potestatem substituendi verleihen könne / in Erwägung / daß die formula substituendi einen oder mehr von der substitutione simultanea, nicht successive, zu verstehen / in gleichen die andere Clausul: iterum, iterumque, sive toties quoties, substituendi frequentiam, nicht gradum, bedeute /

*Elect. pag. 239.*

wohin zurechnen / daß ein Anwald / so potestatem anfänglich substituendi, nachhero aber / vermittelst eines neuen Mandats / renuntiandi überkommen / einen andern cum eadem renunciandi potestate nicht substituiren könne /

*Elect. pag. 240.*

iedoch ist die Substitution, als ein necessarium antecedens, sub vocabulo revocationis, als des consequentis, mit begriffen /

*Elect. cit. loco.*

und zwar dergestalt / daß derjenige / welchem die potestas toties, quoties, sive, iterum, iterumque revocandi ertheilet worden / zugleich die facultas toties quoties substituendi zuständig /



cum privatio frequentativa non possit non praestruere habitum ejusdem argumenti, *Supplem. part. 2. pag. 271.*  
hingegen ist dahero / daß in der Vollmacht zugleich des Substituti nur Erwähnung beschiehet / alsofort die potestas substituendi nicht zuermessen /

*D. Martini Comment. Forens. tit. 7. §. 7. n. 68. seq.*

Ferner ist die substitution, als eine species mandati, strictae interpretationis. Woraus zu erkennen / daß (I. derjenige / welcher im process, eines gewissen Puncts halber / einen andern substituïret / in denen übrigen articulis selbigen processus nicht alleine fortfahren / sondern auch andere substituïren könne /

*Elect. pag. 240.*

(2. potestas substituendi & substitutionem revocandi, &c. potestatem iterum, iterumque substituendi, in sich nicht begreiffe /

*Supplem. part. 2. pag. 271.*

(r) Die clausula rati & grati ist zwar in Mandato vi vocis & ex natura rei mit enthalten / gestalt / nach der gesunden Vernunft / derjenige / so einem andern Vollmacht ertheilet / sich zugleich zu rathhabirung dererjenigen Handlungen / welche unter der Vollmacht begriffen / anheischig machet. Nichtsdestoweniger wird von unterschiedenen Rechtslehrern obige clausul vor nöthig gehalten / und zum Grund selbiger doctrin lex 65. de procurat. gesetzet. Ungeachtet nun angezogener lex eigentlich nicht de vero mandato, sondern de epistola, ad adversarium emissa, verfasset / hiernächst die clausula de rato daselbst ex voluntate, nicht aber ex necessitate hinzugesetzet worden / im übrigen ex l. 6. pr. de condict. indeb. die andere Meynung / daß dergleichen Clausul in mandato unvonnöthen / gnüglich gesetzet wird /

*Resol. Lauterb. pag. 92.*

so ist iedenoch zu Abwendung alles dıßfals besorgenden disputats dienlich / die wenigen Worte / womit mehrberührte Clausul ausgedrucket wird / in die Vollmacht einfließen zu lassen / da besonders in dem Reichs Abschied de anno 1512. tit. Von Anwalden Satzungen §. I. in fin. ebenmäßig das Absehen dahin gerichtet wird.



(5) Was die unter solchen Worten verborgene Clausulam indemnitatis betrifft/ist zwar selbige in

*l. 69. de procurat.*

und unterschiedenen Reichs-Abschieden gegründet/dahingegen über die hierbey befindliche clausulam hypothecae, fürnehmlich zwischen Berlichio und Carpovio Streit entstanden/gestalt selbige von Berlichio *1. Decis. 80. n. 3. seqq.* welchem dißfals Blumius *Proc. Camer. tit. 67. §. 37.* und Philipp *ad process. tit. 7. consid. 5. n. 3. in fin.* bey pflichten/pro necessaria, von Carpovio aber *Proc. tit. 5. art. 1. n. 81. seq.* pro superflua geachtet wird. Der sicherste Rath hierbey ist dieser/daß selbige clausul hinzugesetzet werde/da besonders in dem Reichs-Abschied de anno 1512. tit. 3. §. x. in fin. so wohl Reichs-Hoffgerichts-Ordn. tit. 7. §. formula eines Gerichtlichen Anwalds/die clausula hypothecae mit der clausula indemnitatis ausdrücklich verknüpfet worden.

(6) Mit diesen Worten wird dem capitulo 8. de procurat. in 6. begegnet/dessen Erläuterung mit ampliationibus und limitationibus

*Elect. pag. 242. seqq.*

zu befinden. Ungeachtet nun selbiges Capitel in foro viele fatalitäten nach sich gezogen/auch nachhero fast gar in Vergessenheit gerathen/so ist iedennoch res consilii, daß durch obgesetzte clausul allem dißfals besorgenden disputat abhelffliche Masse gegeben werde.

*Compara Supplem part. 2. pag. 272.*

(11) Die clausula bonae fidei, sive, sine dolo, ist bey jeder Vollmacht/ dessen Natur und Eigenschaft nach/mit zu verstehen/

*l. 12. quae in fraud. cred. l. 60. §. ult. mand.*

und dergestalt, daß darunter auch culpa, ohne Unterscheid des Grades/ingleich an Seiten des successoris mit begriffen/zu erläutern. Der Effect selbiger clausul bestehet in actione ad id, quod interest,

*l. 69. de V. S.*

(x) Copulative. Die bloße Bestiegelung ohne Unterschrift ist nicht zulänglich/gestalt *Mewio p. 2. Decis. 60.* woselt si er die andere Meynung verachtet/von Brunnemanno *Proc. Civ. c. I. n. 76. sat.* sam begegnet worden/iedoch gewinnet es das Ansehen, daß in dem Fall/



Fall / da die Vollmacht mit des Mandantis eigener Hand durchgehends geschrieben worden / also pro holographo zu achten / ermeldten Mandantis Unterschrift nicht vonnöthen sey / wenn zumahl selbiger Umstand / daß angeregte Vollmacht vom Mandante eigenhändig gefasset / darinn mit ausgedrucket wird /

*arg. l. 28. §. ult. C. de testam.*

(γ) Worbey zu mercken / daß / wenn ein Principal das Siegel nicht in Bereitschafft hat / so dann an Statt desselben / von ihm mit eigener Hand diese Worte: in Mangelung meines Petchschaffts: der Unterschrift beygefüget werden können; Da hingegen selbige Worte / wenn sie der Vollmacht mit ander Hand eingerücket worden / also angeregtes Mandat pro holographo nicht zu achten / keines weges zu attendiren /

*Elect. pag. 237. seqq.*

woselbst zugleich die Beschaffenheit des Petchschaffts / nach Anleitung des Churfürstl. Sächs. Mandats untern dato den 15 April. 1696. §. 4. vorgestelllet wird.

*Confer. c. 48. X. de appellat. c. 6. X. de fid. instrum. §. l. 10. C. de aquae ductu.*

Woraus / daß zu einem Sigillo fürnehmlich an einem Theil ein anständiger character, andern Theils der Nahme des Sigillantis erfordert werde / zu erkennen.

(z) Dieser Umstand wird vulgo mit dem *c. ult. X. de procurat. c. 7. X. de probat. Nov. 47.* bestärcket. Ob nun wohl aus denenselben die Nothwendigkeit selbigen Umstandes nicht zu ermessen / wohl aber sonst ordentlich und auffer den Fall / da ein ausdrückliches Statutum vorhanden / ex analogia juris, fürnehmlich ex *arg. l. 34. §. 1. de pignor.* die andere Meinung zu erhärten / inmaßen auch / solcher gemäß / die Herren Schöppen zu Leipzig

*apud Schilterum exerc. ad π. 7. th. 34.*

gesprochen / so ist iedennoch / zu Verhütung alles beschwerlichen Controvertirens / die Ausdrückung des Orts und der Zeit nicht zu unterlassen.



Pou

9/1  
Mc 1504a

ULB Halle 3  
004 175 271



TA → d

VDAB

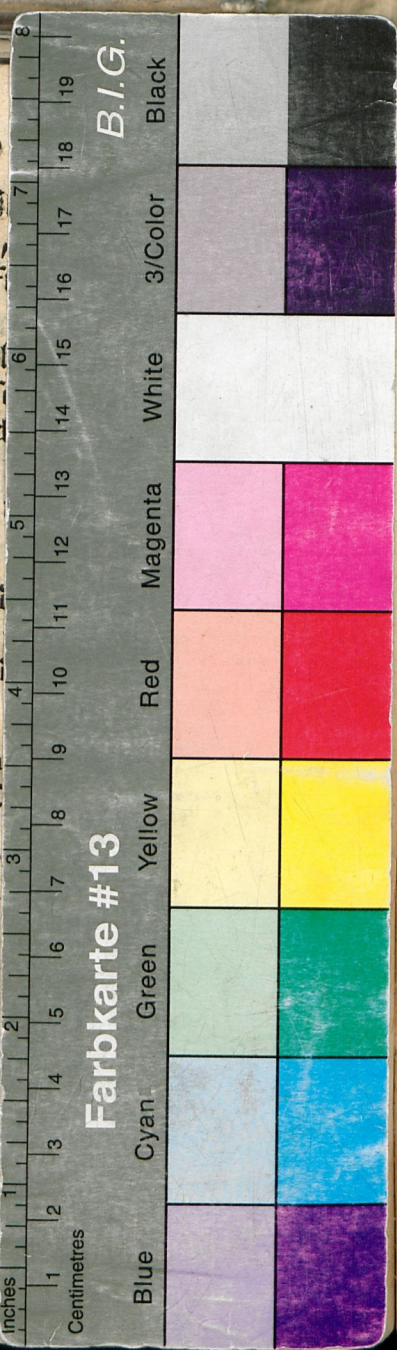
N.C.











15.  
15.  
Entwurf

eines

# FORMULARS,

Wornach

die Vollmachten füglich eingerichtet  
werden können/

*Ex Electis discept. Forens. Bergerianis,*

Mit gewissen Anmerkungen

gestellt

von

D. Christoff Heinrich Bergern.

Leipzig/

Zu finden bey Friedrich Landischens Erben

ANNO 1711.

